

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherz.
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Rätestraße 13 b II.
Fernsprecher: Nr. 8300.

Anzeigengebühr für die sechsgespaltene Kolonelle:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Vom vaterländischen Hilfsdienst

Wenn auch die Ausschüsse im allgemeinen unabhängig voneinander wirken und jeder sein bestimmtes Arbeitsgebiet hat, so sind doch die Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse an die für ihren Bezirk ergangenen Entscheidungen der

Feststellungsausschüsse

gebunden. Diese Ausschüsse sind zweifellos die wichtigsten. Das Gesetz hat sich darauf beschränkt, im allgemeinen Umriß festzustellen, welche Betriebe und Einrichtungen für den vaterländischen Hilfsdienst Bedeutung haben. Es sind dies Behörden und behördliche Einrichtungen, die Kriegsindustrie, die Landwirtschaft, die Krankheitspflege, kriegswirtschaftliche Organisationen jeder Art und Betriebe und Berufe, die für die Zwecke der Kriegsführung unmittelbar oder mittelbar in Betracht kommen.

Für die ersten vier Gruppen ist die Feststellung ihrer Bedeutung für den vaterländischen Hilfsdienst verhältnismäßig leicht, um so schwerer aber für die beiden letzten. Zunächst bedarf es hier der Feststellung des Begriffs „kriegswirtschaftliche Organisation“ und dann der, was darunter fällt. Noch schwerer ist die Feststellung für die letzte Gruppe. Mittelbar sind gar viele Betriebe für den vaterländischen Hilfsdienst tätig, ohne daß ihre Tätigkeit sofort erkennbar ist. Ein Teil der Arbeiter, ist heute erlässlich und daher die Frage beinahe für jeden Betrieb und Beruf am Plage:

übersteigt die Zahl der Beschäftigten das vorhandene Bedürfnis?

Diese Frage zu prüfen und zu beantworten, gehört zu den Aufgaben des Feststellungsausschusses und dies gibt ihm die Möglichkeit, etwaige Mängel in bezug auf die Kriegswichtigkeit von Betrieben oder Einrichtungen wieder auszugleichen. Auch ein kriegswichtiger Betrieb oder Beruf oder eine solche Organisation oder Einrichtung kann mit Hilfsdienstpflichtigen überlastet sein, diese möglicherweise ganz oder doch größtenteils entbehren können. Die Feststellung dieser Tatsache macht eine bestimmte Anzahl Hilfsdienstpflichtiger für andere vaterländische Hilfsdienste frei. Alle diese Feststellungen erfolgen aber nicht ohne weiteres, sondern nach Bedarf auf Antrag der Beteiligten. Solche sind Unternehmer und Arbeiter, das Kriegsamt, der Einberufungs- und der Schlichtungsausschuss.

Der Feststellungsausschuss arbeitet nur auf Antrag, aber auch nur dann, wenn ein solcher Antrag genügend begründet ist. Das ist er ohne weiteres, wenn er von einer behördlichen Stelle ausgeht, aber nicht, wenn ein Unternehmer oder Arbeiter ihn stellt. In diesem Falle wird sich der Ausschuss nur mit ihm beschäftigen, wenn ihn dringendere Feststellungen nicht in Anspruch nehmen oder besondere Gründe vorliegen. Als besondere Gründe kommen in Betracht: bevorstehende Heranziehung von Arbeitern oder des Betriebshabers zu einem andern vaterländischen Hilfsdienst oder Abfluten der Arbeiter infolge derartiger Beschäftigungen. Da auch Mangel an Auszubildenden von Auszubildenden solche Beschäftigungen nähren kann, wird auch mangelhafte Beschäftigung der Arbeiter für sie ein genügender Grund sein, eine solche Feststellung zu betreiben. Nicht ausreichende Beschäftigung der Arbeiter rechtfertigt die Annahme der Überbesetzung des Betriebes mit Arbeitskräften und die Anrufung des Feststellungsausschusses zur Prüfung und Feststellung dieser Annahme. Wenn also der zuständige Schlichtungsausschuss einem Arbeiter den ihm vom Unternehmer vorenthaltenen Abhefeschien nicht zuspricht, kann der Feststellungsausschuss unter Hinweis auf die mangelhafte Beschäftigung und bessere Verwendbarkeit der nur mäßig beanspruchten Arbeitskräfte zur Entscheidung angerufen werden. Da die Verhältnisse, die die Bedeutung einer Einrichtung für den vaterländischen Hilfsdienst bedingen, steten Änderungen unterliegen, ergibt sich ganz von selbst, daß die Feststellung dieser

Bedeutung für den vaterländischen Hilfsdienst zeitlich begrenzt

sein wird. Ein Betrieb mit Heranzugungen gehört heute zur Kriegsindustrie, dies aber nur so lange wie diese Auszüge laufen. Die Anerkennung der Kriegswichtigkeit und damit der Bedeutung für den vaterländischen Hilfsdienst kann nicht länger gelten als die Lieferfrist. Um eine Stellungnahme rechtzeitig zu gewährleisten, gelten je nach den Verhältnissen die Entscheidungen der Feststellungsausschüsse nur auf bestimmte Zeit, nach deren Ablauf der Betreffende eine neue Feststellung zu beantragen hat. Wesentlich anders ist die Handhabung vor dem

Einberufungsausschuss

Er entscheidet ohne jeden Antrag auf Grund des ihm angegebenen Bedarfs und auf Grund der Nachweisungen über die für den vaterländischen Hilfsdienst in Betracht kommenden Personen. Den Bedarf und die besonderen Beschäftigungsarten geben die Vorstehenden der zuständigen Kriegsamtsstellen an, während die Ortsbehörden die nicht mehr im wehrpflichtigen Lebensalter, und die Ersatzkommissionen die im wehrpflichtigen Alter stehenden Hilfsdienstpflichtigen angeben. Daß zu diesem Zwecke ein Meldezwang der Hilfsdienstpflichtigen angeordnet worden ist, ist bekannt genug, und ebenso, daß bestimmte Berufe und Betriebe von der Anmeldung ausgenommen worden sind. Die letztere Bestimmung hat mehrfach Verwirrung hervorgerufen durch die Annahme, daß die nicht aufgeführten Betriebe und Berufe unter allen Umständen nicht Hilfsdienstpflichtig seien und ihre Angehörigen nicht jederzeit zu einem Hilfsdienst herangezogen werden können. Dabei ist aber übersehen worden, daß die in den angegebenen Berufen und Betrieben Beschäftigten nur von der ersten Meldung befreit sein sollen, daß diese Befreiung aber durchaus nicht ausreicht, daß auch andere Berufe und Betriebe für den vaterländischen Hilfsdienst von Bedeutung sein können. Die Klar-

stellung dieses Verhältnisses gehört nicht zu den Zuständigkeiten des Einberufungs-, sondern ist Sache des Feststellungsausschusses. Der Einberufungsausschuss muß wissen, wo und wie groß die Beden sind, aus denen er nötigenfalls schöpfen kann, und deswegen die allgemeine Meldepflicht und die Ausnahmen, deren Kriegswichtigkeit unbestritten an erster Stelle steht. Diese können keinen ihrer Dienstpflichtigen für einen andern Hilfsdienst abgeben. Der Einberufungsausschuss legt sie deshalb erst gar nicht auf seine Rechnung. Anders aber ist es mit den Betrieben und Berufen von geringerer Kriegswichtigkeit, zu denen die Arbeitervereine gehören. Nach den Zusagen der Regierungsvertreter im Reichstage bei Beratung des Gesetzes sind die

Arbeiterberufsvereine, die Presse u. a. kriegswichtige Einrichtungen. Daraus folgt aber noch lange nicht, daß sie nicht auch Hilfsdienstpflichtige in einer Zahl beschäftigen, die das Bedürfnis übersteigt. Ist das auch heute nicht mehr der Fall, so kann die Behörde bei ihnen ebensowenig auf eigene Feststellungen oder das Recht dazu verzichten, wie bei jeder andern Einrichtung, deren Kriegswichtigkeit nicht an erster Stelle steht. Hiernach besteht allerdings die Möglichkeit, daß ein

Gewerkschaftsangeestellter oder Schriftleiter zum Hilfsdienst herangezogen wird. Diese Möglichkeit kann er dadurch verringern, daß er auf der Meldekarte auf die Frage unter 6 als Berufstätigkeit „vaterländischer Hilfsdienst“ und unter 7 „Gewerkschaftsangeestellter“, „Schriftleiter“ oder ähnliches angibt. Das ist für den Einberufungsausschuss ein Fingerzeig, daß der betreffende Hilfsdienstpflichtige seine Tätigkeit als vaterländischen Hilfsdienst aufsaugt und aufgefäßt wissen will. Wird er dann trotzdem zu einem andern Hilfsdienst aufgefordert, so bleibt ihm nichts als die im vorigen Aufsatze besprochene Beschwerde, neben der noch von seiner Organisation das Feststellungsverfahren darüber zu beantragen ist, ob die Beschäftigungsstelle für den vaterländischen Hilfsdienst Bedeutung hat. Um eine genaue Übersicht zu bekommen, stellt die Bundesratsverordnung

wissenschaftlich unwahre Angaben bei der Meldung unter Strafe bis zu drei Monaten Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 600 M. Ebenso wird völlige schuldhaftige Unterlassung einer Meldung oder vorgeschriebenen Mitteilung mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 M bestraft. Zu den vorgeschriebenen Mitteilungen gehört auch für einen bereits angemeldeten jeder Beschäftigungs- und Wohnortwechsel. Hilfsdienstpflichtige, die von der ersten Anmeldung befreit waren, haben die Aufgabe der sie von dieser Meldung befreienden Beschäftigung anzuzeigen und dann die früher nicht notwendige Meldung nachzuholen. In besonderen Richtlinien hat das Kriegsamt folgende

Grundsätze für die Heranziehung Hilfsdienstpflichtiger aufgestellt:

- a) Gemäß § 8 des Hilfsdienstgesetzes ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.
- b) Bei den unvermeidbaren Härten und Schädigungen privater oder allgemeiner Interessen entscheidet die Beurteilung der Frage: Wo nützt der betreffende Hilfsdienstpflichtige am besten dem Vaterland am besten? — Können andere Hilfsdienstpflichtige herangezogen werden, deren Voraussetzungen aus ihrer bisherigen Tätigkeit mit weniger Nachteilen verbunden ist?

Unter sonst gleichen Verhältnissen sind jüngere vor älteren, unverheiratete vor verheirateten Hilfsdienstpflichtigen heranzuziehen. — Auch über die

Reihenfolge der Einberufungen zum Hilfsdienst

geben die Richtlinien einige Fingerzeige. Zunächst kommen diejenigen, die sich auf den Meldelisten für irgend eine Arbeit zur Übernahme bereit erklärt haben, in zweiter Linie die Hilfsdienstpflichtigen, die in ihrer bisherigen Tätigkeit gar nicht oder nicht voll beschäftigt sind. In dritter Stelle stehen die vollbeschäftigten Hilfsdienstpflichtigen, deren bisherige Tätigkeit durch weibliche oder jugendliche und über 60 Jahre alte männliche Personen geleistet werden kann, und an letzter Stelle kommen alle noch verbleibenden Hilfsdienstpflichtigen Unternehmer und Arbeiter, die noch nicht im Sinne des § 2 des Gesetzes tätig sind. Durch diese Richtlinien soll die Einberufung Hilfsdienstpflichtiger, deren Heranziehung nachweisbar eine schwere Schädigung öffentlicher und volkswirtschaftlicher Interessen mit sich bringen könnte, solange wie irgend möglich vermieden werden. Auf langfristige Verträge soll gebührend Rücksicht genommen, sie nicht ohne Not aufgehoben werden, auch sollen Kriegsschädigte, selbst wenn sie außerhalb des Hilfsdienstbereichs dauernde Stellung haben, aus dieser nicht herausgerissen werden. Diese Bestimmungen sind sicherlich eine weitere Gewähr dafür, daß die feinerzeit im Reichstage den Arbeitervereinigungen und ihren Einrichtungen gegebenen Zusagen auch von den Einberufungsausschüssen nicht achtlos beiseite geschoben werden. Sie geben den etwa von der Einberufung betroffenen Hilfsdienstpflichtigen in wichtigen Situationen öffentlicher und volkswirtschaftlicher Betätigung genügend Fingerzeige für ihre Einwendungen gegen eine den gemachten Zusagen widersprechende Heranziehung zu einem andern Hilfsdienst. Dagegen kommt aber noch, daß die Richtlinien die Einberufungsausschüsse darauf hinweisen, daß sie in Zweifelsfällen

Fachvereine und sonstige nichtamtliche wirtschaftliche Verbände

hören können, weil diese ebenso wie die andern zur Begutachtung etwa heranzuziehenden Staatsbehörden und staatlich anerkannte

Vertretungen von Industrie, Handel, Landwirtschaft, Handwerk und anderen Berufsständen sowie die Arbeitsnachweise am besten wissen, wo Hilfsdienstpflichtige aus ihrer Berufstätigkeit am ehesten herausgenommen werden können. Der

Gang der Heranziehung zum Hilfsdienst

ist durch das Gesetz selbst geregelt. Nach § 7 erfolgt die Heranziehung in der Regel durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung. Diese Aufforderung soll das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erlassen. Diese Aufforderungen sind durch die später eingeführte Meldepflicht längst überholt, so daß heute fast nur noch die vom Einberufungsausschuss an den Hilfsdienstpflichtigen gerichtete schriftliche Aufforderung in Betracht kommt. Leistet der Hilfsdienstpflichtige dieser Aufforderung innerhalb zwei Wochen keine Folge, so wird er durch den Einberufungsausschuss einer Hilfsdienstbeschäftigung überwiesen. Aus der schriftlichen Aufforderung ergibt sich für den davon Betroffenen die Verpflichtung zur

Meldung der erfolgten Übernahme einer Beschäftigung an den Einberufungsausschuss. Für diese Rückmeldung wird der schriftlichen Aufforderung ein Vorblatt beigelegt, den der Hilfsdienstpflichtige auszufüllen und dessen Inhalt der jeweilige Unternehmer zu bezeugen hat. Die Rückmeldung muß sofort erfolgen, andernfalls der Hilfsdienstpflichtige Gefahr läuft, einer Beschäftigung überwiesen zu werden. Unterläßt ein Hilfsdienstpflichtiger die vorgeschriebene Meldung von der Übernahme einer Beschäftigung, so kann er von dem Vorsitzenden des Einberufungsausschusses in Strafe bis zur Höhe von 20 M genommen werden. Bei Überweisung eines Hilfsdienstpflichtigen werden diesem die Art der Beschäftigung, der Lohn, die Räumigungsfrist und sonstige Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses mitgeteilt. — Wesentlich anders als die Tätigkeit der vorgenannten Ausschüsse ist die der

Schlichtungsausschüsse

Die Schlichtungsausschüsse werden wie die Feststellungsausschüsse nur auf Antrag tätig. Antragsteller ist hier aber nur der Beschwerdeführer, also nur der Arbeiter, weil nur diesem der Abhefeschien vorenthalten werden kann. Für den Schlichtungsausschuss gilt nur die Verfahrensangelegenheit. Richtlinien für diese Ausschüsse aufzustellen ist bei der Verschiedenartigkeit der Fälle rein unmöglich, aber auch deswegen nicht angängig, weil ihre Mitglieder als unabhängige Richter nach freiem Ermessen entscheiden sollen. Außerdem haben diese Ausschüsse auch keine Anordnungen zu treffen, wie es bei den Feststellungsausschüssen, noch mehr aber bei den Einberufungsausschüssen der Fall ist. Soweit für die letztgenannten Ausschüsse besondere Richtlinien vorgeschrieben sind, beziehen sie sich auch nicht auf etwa von den Ausschüssen zu treffende Entscheidungen, sondern fast nur auf ihre Zuständigkeit und etwa von ihnen zu treffende Anordnungen. In ihren Entscheidungen sind sie ebenso unabhängig wie die Schlichtungsausschüsse. Unzulässig ist es, wenn von Kriegsamtsstellen oder deren Vorstehenden bestimmte

Anweisungen an die Schlichtungsausschüsse für deren Entscheidungen

erteilt werden. Mag es den genannten oder anderen Dienststellen notwendig erscheinen, die Ausschüsse zu belehren, für keinen Ausschuss besteht aber eine Verpflichtung, solchen wohlgemeinten Ratsschlüssen zu folgen. Selbstverständlich braucht auch kein Ausschussmitglied solche Ratsschlüsse grundsätzlich abzulehnen. Es kann sie sehr wohl prüfen und je nach seiner Auffassung und Überzeugung ablehnen oder sich zu eigen machen. Daraus wird ihm kein Mensch einen Vorwurf machen können. Im Interesse der Ausschüsse liegt es aber, wenn sie sich gegen solche Belehrungen unempfindlich zeigen und die Stellen, von denen sie ausgehen, darauf aufmerksam machen, daß sie sich als unabhängige Richter fühlen, als solche nach freiem Ermessen entscheiden wollen und genügend Belehrungsstoff für ihre richterliche Tätigkeit in den Entscheidungen anderer Schlichtungsausschüsse zur Verfügung haben. Dadurch wahren sie sich die richterliche Unabhängigkeit, sichern sich das Vertrauen der streitenden Parteien und gewöhnen den Stellen, die sich dazu berufen fühlen, das Einreden in ihre Tätigkeit sicher sehr bald ab. — Auf die richterliche Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse selbst einzugehen, erscheint im Hinblick auf das in früheren Aufsätzen (beim Abhefeschien, den Reklamierten und den Ausschüssen selbst) Gesagte erlässlich.

Der Zweck der Ausführungen wird durch die bisherige Darstellung erreicht sein. Sie sollen dem Leser ein allgemeines Bild von dem Aufbau des Gesetzes geben, sie auf ihre Rechte und Pflichten hinweisen und sie in den Stand setzen, diese gegen einander abzuwägen, um sich selbst ein Urteil über den Hilfsdienst zu bilden. In einem Punkte unterscheidet sich der Hilfsdienst von der Wehrpflicht. Während dieser alle die unterliegen, die bei Ausbruch des Krieges das wehrpflichtige Alter noch nicht überschritten hatten, findet der vaterländische Hilfsdienst seinen Abschluß mit Vollendung des 60. Lebensjahres und es besteht über dieses Alter hinaus für den bis dahin Hilfsdienstpflichtigen keinerlei gesetzliche Verpflichtung mehr.

In den vorstehenden Ausführungen ist nur die Hilfsdienstpflicht an sich behandelt. Mit Absicht ist vermieden worden, auf den Teil des Gesetzes einzugehen, der gleichsam ein besonderes Gesetz im Hilfsdienstgesetz darstellt und nicht mehr die Hilfsdienstpflichtigen allein, sondern die für den Hilfsdienst tätigen Betriebe und ihre Arbeiter behandelt. Zweifellos soll dieser Abschnitt den vaterländischen Hilfsdienst durch möglichst glatte Abwicklung von Werkstatt- und Lohnstreitigkeiten fördern, er bildet aber einen Stoff für sich, der mit der Pflicht zum Hilfsdienst nichts zu tun hat. Darum darüber vielleicht ein andermal. Alexander Schilde.

Unsere Lohnbewegungen im Jahre 1916

Trotz der gewaltigen Umbwälzungen, die der Weltkrieg auf fast allen Gebieten des Wirtschaftslebens gebracht hat, ist die gewerkschaftliche Tätigkeit nicht vermindert worden. Im Gegenteil: mit Anspannung aller Kräfte wurde trotz aller Schwierigkeiten versucht, die wirtschaftliche Lage der Arbeiter zu heben und in Form höherer Löhne einen Ausgleich gegen die maßlose Teuerung aller Waren zu finden.

Schon allein die Zahl der Teilnehmer an den vom Deutschen Metallarbeiter-Verband im Jahre 1916 durchgeführten Lohnbewegungen und Streiks ist ein gewerkschaftliches Ereignis. Die bisherige Höchstzahl der Teilnehmer an Lohnbewegungen und Streiks vom Jahre 1912 mit 307 667 Beteiligten ist 1916 um mehr als das Doppelte überschritten worden.

Ein Beweis für die außerordentliche Zunahme der Frauenarbeit in der Metallindustrie ist die große Zahl der an den Lohnbewegungen beteiligten Frauen. An den 1916 vom Deutschen Metallarbeiter-Verband durchgeführten Lohnbewegungen waren 150 481 Frauen beteiligt. Ein Bild der Beteiligung der Frauen an den Lohnbewegungen der Metallarbeiter während des Krieges geben folgende Zahlen:

Table with columns: Jahr, In den von den Bewegungen erfaßten Betrieben, darunter Frauen, u. d. der beteiligten. Rows for years 1913, 1914, 1915, 1916.

Neben Erhöhung der Löhne war eine wichtige Forderung für die an den Bewegungen beteiligten Frauen: für gleiche Leistungen gleichen Lohn zu erhalten. In vielen Betrieben herrscht noch die Ungleichheit, bei Arbeit der Frauen niedrigeren Lohn zu zahlen als den Männern.

Die Gesamtzahl der 1916 durchgeführten Bewegungen war 1242. Davon waren 14 Angriffstreiks, 6 Abwehrstreiks, 1181 Bewegungen zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse und 41 Bewegungen zur Abwehr geplanter Verschlechterungen.

Table with columns: Art der Bewegungen, Zahl der Beteiligten, Zahl der Organisierten. Rows for Angriffstreik, Abwehrstreik, etc.

Die Ursachen, die zu den Lohnbewegungen führten, lagen deutlich im Stempel des Krieges. Während nämlich in früheren Jahren bei der Mehrzahl der Bewegungen Verfüzung der Arbeitszeit, Abschluß oder Erneuerung von Tarifverträgen und Regelung der Arbeitsbedingung gefordert wurde, war die wichtigste Forderung der Bewegungen des Jahres 1916 Erhöhung der Löhne.

1222 dieser Bewegungen, gleich 98,3 v. H., konnten durch Verhandlungen erledigt werden; in 20 Fällen war aber trotz des „Beschließens“ erst durch Arbeitsniederlegung eine Verhängung mit den Unternehmern zu erzielen.

Die zur Erledigung der Bewegungen notwendigen Verhandlungen werden geführt in 778 Fällen zwischen den beteiligten Arbeitern und ihren Unternehmern, in 442 Fällen zwischen den Unternehmern oder deren Vertretern und den Vertretern der Arbeiterorganisationen, in 14 Fällen zwischen den Vertretern des Verbandes und dem Einigungsamt oder Schlichteramt, in zwei Fällen vor dritten Personen oder Behörden und in 8 Fällen unter Mitwirkung des Arbeitsgerichts.

Beträgt auch die Wirkung des Krieges ist die Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit bei den Bewegungen 1916 ein bestimmtes Gepräge geblieben. Und doch war es möglich, in 23 Jahren für 453 beteiligte Arbeiter eine Verkürzung der Arbeitszeit um zusammen 12 145 Stunden die Woche zu erzielen, so daß auf den einzelnen durchschnittlich 2 1/2 Stunden Arbeitsverkürzung die Woche trift.

ben 519 255 Personen, über die genaue Angaben der erreichten Lohnbewegungen gemacht wurden, sind noch 87 027 Personen gezählt worden, die an den Lohnbewegungen teilgenommen haben, für die aber genaue Angaben fehlen. Die Gesamtzahl der Beteiligten, für die Verdiensterhöhung durch die Bewegungen des Jahres 1916 erreicht worden ist, beträgt also 606 282.

Außer Arbeitszeitverkürzung und Lohnbewegung gelang es noch weitausgehender zu erzielen durch Beschluß über Erneuerung von Tarifverträgen, Regelung der Arbeitszeit, Beseitigung von Mißständen, Zuschläge für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, sowie sonstigen Verbesserungen.

Die folgenden Zahlen geben Aufschluß über die Zahl der Fälle und der Beteiligten sowie die Art der Verbesserungen, die bei den verschiedenen Bewegungen erreicht worden sind:

Table with columns: Art der Verbesserungen, Bei Angriffstreiks, Bei Abwehrstreiks, Bei Bewegungen ohne Arbeitszeitverkürzung, Zusammen. Rows for Verkürzung d. Arbeitszeit, Tarif, etc.

Als weiteres Ergebnis kommt die durch unsere Abwehrbewegungen erreichte Verhinderung geplanter Verschlechterungen durch die Unternehmer. Durch diese Abwehrbewegungen ist eine Verlängerung der Arbeitszeit für 210 Personen um 157 Stunden die Woche oder für den einzelnen Beteiligten um 1/4 Stunden und Woche abgewehrt worden.

Eine wichtige Rolle spielten bei den Lohnbewegungen 1916 die Kriegs- und Teuerungszulagen. Auf Grund dieser Bewegungen sind in 519 Fällen für 289 876 Personen Kriegs- oder Teuerungszulagen von zusammen 787 348 M die Woche erreicht worden. In dieser Summe sind die Beträge für solche Fälle nicht enthalten, wo die Teuerungszulage im Verhältnis zum Lohn- oder Arbeitsverdienst gewährt werden ist und genaue Angaben nicht zu erhalten waren, sowie der Betrag in 2 Fällen, wo eine einmalige Kriegszulage ausbezahlt wurde.

Die Kosten der Lohnbewegungen und Streiks waren 1916 verhältnismäßig gering. Es betragen die Gesamtausgaben dafür 4552 M. Davon treffen auf die Hauptkategorie 1143 M., während von den Nebenkategorien 3709 M. ausgegeben wurden.

Die Ergebnisse unserer Lohnbewegungen im Jahre 1916 sind der beste Beweis, was eine starke Organisation zu leisten vermag. Auch im Kriege war es dem Verbandsmitglied, für seine Mitglieder ganz wesentliche Erfolge zu erringen. Es wurden alle Möglichkeiten benutzt, die Interessen der Verbandsmitglieder zu wahren. Nur die Kampfmöglichkeit an die völlig veränderten Verhältnisse des Kriegszustandes, sowie die Anknüpfung der Verhandlungsmöglichkeit hat das gänzliche Ergebnis ermöglicht.

Unsere Tarifverträge im Jahre 1916

Am Ende des Jahres 1916 wurden für unseren Verband 938 Tarife für 10017 Betriebe mit 161 955 beschäftigten Personen festgestellt, während im Jahre vorher 1077 Tarife für 11 754 Betriebe mit 124 426 beschäftigten Personen gezählt wurden.

erzeugung die Zahl ihrer Arbeiter bedeutend vermehren mußten. So konnte auch festgestellt werden, daß die Zahl der Arbeiterinnen für die tarifliche Vereinbarungen bestehen, ganz wesentlich zugenommen hat. Im Berichtsjahre konnten 53 Tarife neu abgeschlossen werden, die für 190 Betriebe und 25 713 Personen Gültigkeit haben.

durch friebliche Abmachungen 96 Verträge = 97,9 v. H. für 900 Betriebe = 99,8 v. H. mit 35 015 Personen = 85,2 v. H.; durch Streiks oder Aussperrung 2 Verträge = 2,1 v. H. für 2 Betriebe = 0,2 v. H. mit 6084 Personen = 14,8 v. H.

Von den Tarifverträgen am Ende 1916 waren 612 = 65,2 v. H. Firmen- oder Einzelverträge und 326 = 34,8 v. H. Gruppen- oder Verbandsverträge. 406 Tarife umfaßten einen Kreis bis 20 Personen, 196 Tarife bis 50 Personen, 119 Tarife bis 100 Personen, 75 Tarife bis 200 Personen, 74 Tarife bis 500 Personen, 33 Tarife bis 1000 Personen und 35 Tarife über 1000 Personen.

Besonderer Wert wird bei den Tarifverträgen immer auf die Regelung und Verkürzung der Arbeitszeit gelegt werden. Bestimmungen über die Arbeitszeit enthalten 790 Tarife = 84,2 v. H. der für 1916 festgestellten Tarife und für 9128 Betriebe = 91,1 v. H. mit 129 801 beschäftigten Personen = 80,1 v. H. In 148 Tarifen für 889 Betriebe mit 32 154 Personen sind keine näheren Bestimmungen über die Arbeitszeit enthalten.

48 bis 54 Stunden für 80 546 Personen = 62,7 v. H. 55 " " " 44 627 " = 34,8 " " " 60 " " " 3 225 " = 2,5 " " "

Eine Arbeitszeit von mehr als 60 Stunden wöchentlich ist in keinem der Tarifverträge enthalten. Zu bemerken ist ferner, daß das Verhältnis der drei Abstufungen sich in den letzten drei Jahren nur recht wenig verschoben hat.

Im engsten Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit stehen die Abmachungen über die Verkürzung der Arbeitszeit bei Arbeitsmangel oder schlechtem Geschäftsgang, ehe Arbeiter entlassen werden dürfen. In 129 Tarifen sind für 1651 Betriebe mit 28 888 beschäftigten Personen derartige Bestimmungen enthalten. In diesem Gebiet gehören ferner auch die Bestimmungen über Pausen während der Arbeitszeit und ebenso über bestimmte ungenutzte Zeiten.

Neben den Bestimmungen über die Arbeitszeit sind die über die Festsetzung der Mindest- und Einstellungslohn maßgebend die wichtigsten. So sind in 537 Betrieben Mindestlöhne für das erste bis dritte Jahr nach der Lehre oder dem entsprechenden Alter vorgesehen, in 623 Betrieben sind sie für ältere Berufsarbeiter und in 345 Betrieben für Hilfsarbeiter festgesetzt.

Gierbei soll nicht unerwähnt bleiben, daß in einer Anzahl von Betrieben auch Mindestlöhne für Arbeiterinnen vorgesehen sind. In Betracht kommen dafür 62 Tarife für 213 Betriebe. Je nach der Art des Berufs und auch nach Lage des Ortes ergeben sich bei den Mindestlöhnen für Arbeiterinnen ganz bedeutende Unterschiede. Sie bewegen sich zwischen 45 Pf (Berlin) und 16 bis 20 Pf (München, Fürth) die Stunde.

Ferner sind in 770 Tarifen Bestimmungen enthalten über Zuschläge für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten, in 330 Tarifen über genau bestimmte Zuschläge für Montagearbeiten und in 155 Tarifen für besonders gefährliche oder schmutzige Arbeiten. Über die Geltungsdauer der Tarifverträge — die in der Regel 2 oder 3 Jahre beträgt, in einzelnen Fällen aber auch bis 5 zu Jahren — sind in 687 Betrieben Abmachungen enthalten. Ebenso in 683 Tarifen auch über die Kündigungsfrist des Vertrages. Von Wichtigkeit bei Schaffung eines Tarifvertrages sind auch Bestimmungen über die Aufsichtsstellen, die über die Einhaltung des Vertrags zu wachen haben.

Einen wichtigen Bestandteil unserer Verträge bilden auch die ausführenden Tarife über Stück- oder Akkordarbeiten, kurzweg Akkordtarife genannt. Im Berichtsjahr wurden davon 209 festgestellt, die für 1586 Betriebe mit 19 077 beschäftigten Personen Gültigkeit hatten. Mit Ausnahme der Elektromonteur, der Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Instrumentenmacher, Kupferschmiede und Sigarettenmaschinenführer bestanden in allen anderen Berufen Akkordtarife.

Über die zahlenmäßige Entwicklung der Tarifverträge, an denen der Deutsche Metallarbeiter-Verband beteiligt war und ist, gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Table with columns: In welchem Jahre abgeschlossen, Zahl der Verträge, Zahl der Betriebe, Zahl der Personen. Rows for years 1903, 1904, 1905, etc.

